



## Richtlinie Hausarzt-Stipendium

Stand 29.11.2024

### PRÄAMBEL

Der Landkreis Esslingen vergibt jährlich bis zu sechs Stipendien an Medizinstudierende, um die ärztliche Versorgung im Landkreis zu sichern. Das Stipendienprogramm hat insbesondere folgende Ziele:

- Gewinnen engagierter und leistungsstarker Nachwuchskräfte für ärztliche Berufe im Landkreis Esslingen.
- Herstellen einer frühen und nachhaltigen Bindung von Medizinstudierenden an den Landkreis Esslingen mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Esslingen nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung.

Es gilt folgende **Richtlinie**:

#### 1. Umfang des Stipendienprogramms

- 1.1. Der Landkreis Esslingen gewährt jährlich bis zu sechs Stipendien als nicht rückzahlender Zuschuss vorbehaltlich der Regelungen der Nummer 7 und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2. Das Stipendium beträgt monatlich 500 EUR.
- 1.3. Das Stipendium wird für die Dauer von bis zu vier Jahren gewährt, maximal bis zu dem Monat, in dem die Approbation erteilt wird.
- 1.4. Wird das Stipendium für weniger als vier Jahre gewährt, verringern sich die Verpflichtungen nach Nummer 6 entsprechend.

## **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Um ein Stipendium können sich Studierende bewerben, die
- a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Humanmedizin studieren oder
  - b) an einer Universität in einem Mitgliedstaat der EU die Fachrichtung Humanmedizin studieren, deren Approbation in Deutschland ohne weitere Bedingungen anerkannt wird, und die
  - c) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
- 2.2. Die Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich).
- 2.3. Die Studierenden verpflichten sich, im Anschluss an das Studium die fachärztliche Weiterbildung (Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin) im Landkreis Esslingen für die Dauer von 60 Monaten in Vollzeit zu absolvieren. Eine Teilzeittätigkeit ist nach Absprache möglich. Damit verlängert sich der Zeitraum der Verpflichtung entsprechend.

## **3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

- 3.1. Interessierte Studierende bewerben sich schriftlich oder per E-Mail beim Landratsamt Esslingen um ein Stipendium. Die aktuellen Informationen zu Bewerbungsfristen und Auswahlverfahren werden vom Landratsamt Esslingen über geeignete Medien (z. B. Homepage, Social Media, Studierendenportale) kommuniziert.
- 3.2. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:
- Bewerbungsschreiben (Motivationsschreiben)
  - Lebenslauf
  - Kopie Personalausweis/Pass
  - Kopie Abitur-Zeugnis
  - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  - Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte
  - Erklärung/ Mitteilung über weitere Förderungen, Stipendien, Studien(platz)programme oder vergleichbares (kann im Bewerbungsschreiben erfolgen)
  - Ggf. Niederlassungserlaubnis (siehe hierzu 2.2.)
- 3.3. Über die Bewilligung von Stipendien entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung.

- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf Gewährung des Stipendiums bzw. auf eine Teilnahme am Stipendienprogramm.

#### **4. Vereinbarung**

- 4.1. Zwischen Landkreis Esslingen (Stipendiumsgeber) und Stipendiatin bzw. Stipendiat wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die auf Basis dieser Richtlinien die jeweiligen Rechte und Pflichten regelt.
- 4.2. Über mögliche Ausnahmen und Sonderregelungen abweichend dieser Richtlinie entscheidet der Stipendiumsgeber auf Antrag des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin.

#### **5. Verpflichtungen während der Förderphase (während des Studiums)**

- 5.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, das Studium zu absolvieren und die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf zu erbringen.
- 5.2. Ist eine Unterbrechung des Studiums aufgrund eines wichtigen Grundes erforderlich, kann diese auf Antrag für eine eingeschränkte Dauer berücksichtigt werden. Wichtige Gründe können insbesondere sein: Krankheit, Schwangerschaft (z.B. bei Beschäftigungsverbot), Mutterschutz, Elternzeit oder Freisemester. Geplante oder anstehende Unterbrechungen sind dem Stipendiumsgeber frühestmöglich schriftlich mitzuteilen, um die Auswirkungen, Möglichkeiten und das weitere Vorgehen abstimmen zu können.
- 5.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, überwiegende Anteile ihrer Famulatur und des Praktischen Jahres im Landkreis Esslingen zu absolvieren. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden.
- 5.4. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten legen dem Stipendiumsgeber während der Förderphase regelmäßig unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise vor bzw. informieren über folgende wesentliche Änderungen:
- 5.4.1. mit Beginn jedes Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Original)
  - 5.4.2. nach jedem Semester Kopien der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise)
  - 5.4.3. Das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung ist durch Vorlage einer jeweils Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.
  - 5.4.4. Unverzügliche Mitteilung im Falle des Nichtbestehens eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung oder der Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung. Darlegung der Gründe im Falle der Nichtteilnahme.

- 5.4.5. Wesentliche Änderungen, welche die Leistungsvoraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen können, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation, Adressänderungen etc. sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.5. Stipendiumsgeber und Stipendiatin bzw. Stipendiat pflegen einen offenen Austausch über den Verlauf des Studiums und weitere Möglichkeiten der Unterstützung sowie zur Klärung möglicher Fragen zum Stipendium und den Regularien.
- 5.6. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die beispielsweise BAföG oder andere Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, werden darauf hingewiesen, dass Leistungen aus diesem Stipendium ggf. auf andere gewährte Leistungen angerechnet werden können.

## **6. Verpflichtungen im Anschluss an die Förderphase**

- 6.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin eine fachärztliche Weiterbildung für die Dauer von 60 Monaten in Vollzeit zu absolvieren, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt (Weiterbildung Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin). Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar, maximal sechs Monate nach Studienabschluss begonnen werden. Die Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin ist in Einrichtungen (Krankenhäuser, Praxen mit entsprechender Weiterbildungsbefugnis, Gesundheitsamt) im Landkreis Esslingen zu absolvieren.
- 6.2. Ausnahmen von Nummer 6.1. können vom Stipendiumsgeber auf Antrag zugelassen werden, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet bzw. den genannten Krankenhäusern vorhanden sind.
- 6.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten legen dem Stipendiumsgeber nach der Förderphase unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise vor:
- 6.3.1. Einmalig: Vorlage einer Kopie des Zeugnisses nach Bestehen des 3. Abschnitts der ärztlichen Prüfung
  - 6.3.2. Einmalig: Vorlage einer Kopie der Approbationsurkunde
  - 6.3.3. Einmalig: Nachweis über Beginn und Ort der Facharztweiterbildung
  - 6.3.4. Jährlich: Nachweis über das Fortbestehen der Facharztweiterbildung

Allgemein sind wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Maßnahmen bei Abweichungen von den Vereinbarungen**

Bei Abweichungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten von diesen Richtlinien bzw. der aufgrund dieser Richtlinien geschlossenen Vereinbarung entscheidet der Stipendiumsgeber über die nachfolgenden Maßnahmen. Von den Maßnahmen kann insbesondere abgesehen werden, sofern die Stipendiatin bzw. der Stipendiat den Grund für die Abweichung nicht zu vertreten hat.

7.1. Die Zahlungen des Stipendiums können ausgesetzt werden, wenn insbesondere:

- 7.1.1. die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden, oder
- 7.1.2. eine Unterbrechung des Studiums erfolgt.
- 7.1.3. gegen den Stipendiaten/Stipendiatin wegen im ersten bis dritten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Die Zahlungen können im Falle von 7.1.1. und 7.1.2. für die Zukunft wiederaufgenommen werden, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden oder das Studium wieder aktiv weitergeführt wird, im Falle von Ziffer 7.1.3., wenn das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch endet.

7.2. Die Zahlungen des Stipendiums werden eingestellt, wenn

- 7.2.1. die maximale Stipendiumsdauer von 4 Jahren erreicht ist, oder
- 7.2.2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird, oder
- 7.2.3. eine Fortsetzung der Stipendiumsvereinbarungen aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

7.3. Bereits erfolgte Zahlungen sind auf schriftliche Anforderung des Stipendiumsgebers zurückzuerstatten, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gegen die Pflichten der Richtlinie bzw. der hierauf geschlossenen Vereinbarung verstoßen wurde. Eine Rückzahlung kommt danach insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht:

- 7.3.1. bei Feststellung des Stipendiumsgeber, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach Ziffer 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen
- 7.3.2. Abbruch des Studiums
- 7.3.3. Ausschluss vom Studium des Studiengangs Humanmedizin
- 7.3.4. Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester
- 7.3.5. erforderliche Nachweise werden mindestens zwei Mal nicht termingerecht erbracht
- 7.3.6. die ärztliche Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Weiterbildung nach Nummer 6 im Anschluss an die Förderphase werden nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiträume erfüllt.
- 7.3.7. Bei Nichtaufnahmen oder bei einer vorzeitigen Beendigung der

ärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung nach Nummer 6 können die geleisteten Zahlungen anteilig zurückgefordert werden.

Bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung wird die Höhe im Einzelfall vom Stipendiumsgeber festgelegt. Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rückzahlungsgrundes zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen (nachgewiesen durch ein fachärztliches Gutachten) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Stipendiumsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Esslingen, 29.11.2024

  
Marcel Musolf  
Landrat